

nicht erst versucht? Dann würde das christliche Liebesgebot im kirchlichen Dienstgebrauch zum billigen Palliativ.

Zu fragen wäre aber auch, wie es hier wie dort um den *Argumentationsstil* und das *Argumentationsniveau* in der Verkündigung und im sonstigen öffentlichen kirchlichen Reden bestellt ist. In den Äußerungen, die P. Loock in der in Fulda beanstandeten Predigt aufgriff, stellte Erzbischof Dyba Kirche und Demokratie so einander gegenüber, als ob sie überhaupt nichts miteinander zu tun hätten und Christen deshalb in schlechthin getrennten Welten leben müßten. Doch können demokratische Gesellschaft und hierarchische Kirchen z. B. sehr legitim zueinanderfinden in einer möglichst offenen und argumentativen Begründung von Entscheidungen. Dem aber entziehen sich Hierarchen nur allzugerne mit dem Argument, Kirche sei keine Demokratie. Und genau so verhielt man sich in Fulda im Fall Loock. Andererseits:

In der „zornigen“ Predigt des Studentenpfarrers lesen sich einzelne Passagen so, als ob christliches Freiheitsethos und zeitgenössisches Emanzipationsstreben konfliktlos ineinanderfließen. Kirchliche Verkündigung ist aber nur dann wahrhaftig, wenn sie die Spannung zwischen beiden sichtbar zu machen und auszuhalten versteht. Für eine problemlose Verschmelzung von christlichem Freiheitsethos und zeitgenössischer Emanzipationsrhetorik kann man Studenten zwar begeistern, man muß dann aber auch wissen, wofür man sie begeistert. se

Unklar

Zur Entwicklung der traditionalistischen Priesterbruderschaft St. Petrus

Über ein Jahr nach den unerlaubten Bischofsweihen durch den inzwischen exkommunizierten Traditionalistenbischof *Marcel Lefebvre* stellt sich die Lage derjenigen unter seinen Anhän-

gern, die die schismatischen Weihen ablehnten und auf der Basis des von Lefebvre letztendlich verworfenen Protokolls vom 5. Mai 1988 zu einer Bereinigung ihres Verhältnisses zum Apostolischen Stuhl gelangten, ebenso klar wie unklar dar.

Klar ist, daß der Aufbau der am 18. Oktober letzten Jahres offiziell durch Rom als „Gesellschaft des apostolischen Lebens“ päpstlichen Rechts errichteten Priesterbruderschaft St. Petrus seinen schon bei der Gründung vermuteten Verlauf nimmt: Am 29. Juli weihte der Präsident der Päpstlichen Kommission „*Ecclesia Dei*“, *Augustin Kardinal Mayer*, im allgäusischen Wigratzbad, dem Seminar der Bruderschaft, einen Diakon und zwei Priester im vorkonziliaren Ritus. Eine erste Priesterweihe dieser Art hatte Kardinal Mayer bereits am 10. Dezember letzten Jahres in Rom vorgenommen (vgl. HK, Februar 1989, 62).

Gegenwärtig werden in Wigratzbad 31 Seminaristen ausgebildet. Der Bruderschaft gehören etwa 20 Priester an. Nach Angaben der Priesterbruderschaft liegen für das kommende Studienjahr 30 bis 40 Anfragen vor – darunter mehrere aus dem angelsächsischen Raum. Klar ist damit auch, daß das Pilgerheim, in dem das Seminar bisher untergebracht ist, schon bald zu klein sein wird. Und ebenfalls klargeworden ist inzwischen, daß in Wigratzbad eine ordensähnliche Bewegung entsteht und daß diese auf Dauer angelegt ist.

Weitgehend unklar ist indessen weiterhin, was eines Tages mit den in Wigratzbad ausgebildeten und geweihten Priestern geschehen soll. Die Priesterbruderschaft St. Petrus besitzt als „Gesellschaft des apostolischen Lebens“ das Inkardinationsrecht. Insofern ist sie unmittelbar vom Wohlwollen der Orts Bischöfe nicht abhängig. Wo sie aber versucht, eigene Seelsorgsstellen ähnlich denen der Bruderschaft St. Pius X. aufzubauen, sieht dies schon anders aus. Das Problem wird sich jedesmal stellen, wenn Gruppen traditionalistischer Katholiken sich um einen Priester der Bruderschaft bemühen und Kirchenräume

für sich reklamieren. Beispiele dafür gibt es bereits. In Stuttgart trifft sich seit etwa einem Jahr eine solche Gruppe mit einem Priester aus Wigratzbad zu Gottesdiensten im „tridentinischen“ Ritus in einer Einrichtung des dortigen Caritasverbandes. In Salzburg gibt es Bemühungen, die Rektoratskirche St. Sebastian zwei Priestern der Bruderschaft anzuvertrauen. Erzbischof Eder stimmte zunächst zu, hat aber auf Proteste hin die Entscheidung zunächst aufgeschoben.

Die Bereitschaft unter bundesdeutschen Bischöfen, zu solchen Lösungen ihren Segen zu geben, scheint nicht sonderlich groß zu sein. Auch Verlautbarungen des Augsburger Bischofs *Josef Stimpfle* bzw. der Diözese Augsburg über Wigratzbad („in Loyalität zum Heiligen Vater, auf Anfrage von Kardinal Mayer“, „es war der Wunsch des Heiligen Vaters“) klingen nicht gerade so, als sähe man dort die Ansiedlung des Seminars mit ausgesprochenem Wohlwollen. Sehr unklar ist im übrigen, wie die Theologie aussieht, die im Wigratzbader Seminar gelehrt wird, zumal die Bruderschaft zur Zeit Auskünfte über die Zusammensetzung des Lehrkörpers fast ganz verweigert. Zu erfahren ist nur, daß neben anderen der für seine guten Beziehungen zu deutschen Bischöfen und zu Rom bekannte Münchener Philosoph *Robert Spaemann* und der Augsburger Kirchenrechtler *Walter Brandmüller* dort unterrichten.

Einigermaßen unklar ist schließlich nach wie vor, wer das Seminar letztlich finanzieren wird. Der Obere der Bruderschaft und frühere Leiter des Lefebvre-Seminars in Zaitzkofen, *Josef Bisig*, zeigte sich in einem KNA-Interview zuversichtlich: Beim Verband der deutschen Diözesen bestehe eine „Bereitschaft“, einen Beitrag zu leisten. Bisher stützt sich die Priesterbruderschaft nach Bisigs Angaben auf Zuwendungen des Pilgervereins Wigratzbad, der Diözese Augsburg und auf private Spenden. Die Diözese Augsburg versteht die als Vorfinanzierung geleisteten Mittel lediglich als „Starthilfe“ und verweist im übrigen darauf, daß Diözesen Orden und ordensähnliche Gemeinschaften als Ge-

meinschaften eigenen Rechts generell finanziell nicht unterstützen. Sie will auf jeden Fall für Wigraztbad nicht alleine zahlen. Aber auch der Verband der Diözesen verweist auf seine Nichtzuständigkeit. Sollten sich die Bischöfe schließlich dennoch in irgendeiner Form an der Finanzierung beteiligen, dann wohl nur aus übergeordneten, kirchenpolitischen Gründen. Am ehesten möchte man solche Seminariaten unterstützen, die tatsächlich einem Lefebvre-Seminar den Rücken gekehrt haben – ohne damit das Seminar oder die Bruderschaft selbst mitzufinanzieren.

Aus Rom wird derweil weiter um Verständnis für die eigene, den Traditionalisten überaus entgegenkommende Haltung geworben: Man müsse die ganze Angelegenheit stärker *psychologisch* betrachten als *dogmatisch*, heißt es. Und Kardinal Ratzinger sieht im Umgang mit den Traditionalisten gar eine Nagelprobe für die *Ökumene-Fähigkeit* der Katholiken (vgl. KNA, 28.7.89): „Falls die Ökumene auch nur in bescheidenem Umfang zu konkreten Ergebnissen käme“, müßten die Katholiken „sich mit viel anspruchsvolleren Formen der Vielgestalt in der Einheit anfreunden“.

Da fragt man sich zwar, was da mit was verglichen wird. Doch ließe sich einer solchen Einschätzung und Haltung etwas abgewinnen, würde sie kirchenamtlich auch in anderen Richtungen praktiziert. nt

Wunde Punkte

Überlegungen eines Generals zur Kriegsdienstverweigerung

Für einiges Aufsehen sorgte unlängst ein kurzer Beitrag zum Thema Kriegsdienstverweigerung, den der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr, Generalmajor *Werner von Scheven*, im Briefdienst des Arbeitskreises „Sicherung des Friedens“ veröffentlichte. Dieser Arbeitskreis entstand Anfang der achtziger Jahre als Reaktion auf das Erstarken der

Friedensbewegung im deutschen Protestantismus. Die evangelische Kirche wird auch im Beitrag General von Schevens mit einer kritischen Anmerkung bedacht: Sie gebrauche die Formel vom Friedensdienst mit und ohne Waffen zu dem „agitatorischen Zweck“, das verfassungsrechtlich als ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gestaltete Verhältnis von Wehrdienst und Ersatzdienst in ein Alternativverhältnis mit einem Wahlrecht zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst umzuwandeln.

Die kirchliche, speziell protestantische Haltung zu Wehrdienst und Zivildienst (die EKD hat erst vor kurzem zu dem Thema Stellung genommen: vgl. HK, August 1989, 346) ist allerdings nicht Hauptthema des Beitrags. Von Scheven äußert vielmehr *grundsätzliche Bedenken* sowohl gegenüber der gegenwärtigen Praxis der Wehrdienstverweigerung als auch im Blick auf die Entwicklung des Rechts auf Verweigerung seit seiner Aufnahme in den Grundrechtsartikel 4 des Grundgesetzes. Die Wurzel allen Übels liegt seiner Meinung nach darin, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung „das Gewissen im Frieden dem Gewissen im Kriege rechtlich gleichgestellt“ hätten, daß aus dem Recht zur Kriegsdienstverweigerung (Verweigerung des Tötens im Kriegsfall) das Recht zur Wehrdienstverweigerung geworden sei. Der Gewissensdruck des Wehrpflichtigen in der Gegenwart könne kaum von der Situation „Töten und Sterben“ des einzelnen im Krieg ausgelöst werden: „Er kann nur abstrakt und spekulativ von der subjektiven Wahrnehmung politischer Verhältnisse hergeleitet werden, die der politischen Manipulation jeden Zugriff erlaubt.“ Das Gewissen degeneriere; der Staat stelle durch die Anerkennungspraxis für Kriegsdienstverweigerer den verfassungsrechtlich verankerten Regelfall Wehrdienst als solchen faktisch zur Disposition.

Die Überlegungen, die der Generalmajor in seinem knappen Aufsatz anstellt, treffen durchweg wunde Punkte, die in der Diskussion um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und seine Ausgestaltung auch immer

wieder zur Sprache gekommen sind (vgl. HK, Juni 1987, 285 ff.). Sie sind aber nicht in allem gleichermaßen plausibel bzw. weiterführend. Natürlich hat die Gewissensentscheidung gegen den Dienst in einer Abschreckungsarmee, die seit ihrem Bestehen keinen einzigen Schuß auf einen Angreifer abfeuern mußte, und in einer Situation, in der der Verteidigungsfall äußerst unwahrscheinlich ist, einen anderen Stellenwert als bei realer Kriegsgefahr oder gar während einer bewaffneten Auseinandersetzung. Dennoch war die Ausweitung bzw. Ausgestaltung der Kriegsdienst- zur Wehrdienstverweigerung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht nur praktisch unumgänglich, sondern auch legitim.

Damit ist allerdings noch nicht das Dilemma gelöst, wie es sich in verstärktem Maß seit der Neuordnung der Kriegsdienstverweigerung mit dem Gesetz vom 28. Februar 1983 stellt. Die Verweigerung bleibt de jure auch weiterhin der Ausnahmefall; die Gewissensentscheidung muß als solche begründet und plausibel gemacht werden. Gleichzeitig erleichtert aber das schriftliche Verfahren (Ablehnungen kommen seither kaum noch vor) die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer so massiv, daß de facto eine Wahlmöglichkeit zwischen Wehrdienst und Zivildienst besteht und dies von vielen Betroffenen weithin auch so gesehen wird. Generalmajor von Scheven nannte als Ausweg aus dieser Situation in einem Gespräch mit der „Süddeutschen Zeitung“ (28.7.89) aus Anlaß seines umstrittenen Beitrags zwei Möglichkeiten: Entweder müsse der Staat sich wieder zur geltenden Rechtslage bekennen, wonach der Wehrdienst der Normaldienst sei und der Zivildienst nur ein Ersatz. Oder der Staat müsse den zivilen Ersatzdienst zu einem dem Wehrdienst gleichwertigen Staatsziel erheben, wobei sich dann aber die Frage nach einem gemeinnützigen Dienst der jungen Frauen stelle.

Für die weitere Diskussion wird man aber darüber hinaus berücksichtigen müssen: Es ist unsicher, wie die Bundeswehr – unter dem Druck perso-